

nicht aus seinem Eigenthume aufkommen kann, und ihm also auch nicht gebühret, an sich.

Weit leichter ist es, daß ein Pächter irre geleitet wird und Schaden leiden kann, als der Verpächter. Dieser kann und muß sein Eigenthum genau kennen, oder kann doch leichter zu dessen genauen Kenntniß gelangen, als jener, welcher durch mancherley Voraussetzungen und Vergleichen eines ihm bekannten Dertlichen mit dem ihm nicht so bekannten, durch eine Anwendung auf das Mögliche oder Wahrscheinliche verführt werden kann. Auch Unbekanntheit mit dem einen oder andern Umstände, den er nach einem ihm vorgelegten Anschläge als richtig, vermuthlich aus Zutrauen auf das Verfahren eines Landes-Collegii, annimmt, zum Beispiel mit einer gewissen Beschaffenheit der Dienstleistungen, kann ihn zur falschen Beurtheilung des Ertrags verleiten. Es giebt gewisse Umstände, die man nur durch Erfahrung, oder eine umständlichere Untersuchung erforschen kann. Eine allgemeine Nachfrage ist nicht immer satzsam belehrend.

Man mögte fragen: wozu es denn wol diene, über eine so evidente Sache so weitläufig zu reden? — Die Antwort hierauf liegt in bekannten Erfahrungen. Diese lehren es, daß Cameralisten eines gewissen Schlages das Wesen der Cameralwissenschaft nur in die Vermehrung der Einkünfte sehen, es geschehe diese nun auf welche Art es immer seyn möge. Sie halten es für eine große That, für ein ausgezeichnetes Geschick, wenn sie eine Pacht eines Amtes in die Höhe treiben können, und wähen noch dazu, daß sie Männer sind, die das landesherrliche Interesse (ein ohnehin sehr gemißbrauchter Begriff) befördern. Kommt auch der fleißigste Pächter um das Seinige: so spotten sie des Unglücklichen und sagen: warum hat er sich nicht besser vorgeesehen? Die Cammer-Archive können hie und da Beweise solcher Vorgänge liefern. Gewissen, Wissenschaft, richtige Begriffe und Kenntnisse der Geschäfte können hierin nur richtig leiten und vor Irrwegen schützen.

Ist dagegen alles gründlich untersucht, kein entscheidender Umstand unterdrückt, alles aufgedeckt und einem pachtlustigen Oekonomen zu seiner Einsicht und Prüfung vorgelegt: so kann man bey einem so offenen Verfahren allerdings von einem Landwirthe, der einem Haushalte mit Verstande vorzustehen fähig ist, erwarten, daß er alle Ansätze des Ertrags und der Kosten beurtheilen und ermäßigen, und finden könne, ob auch in gewissen Voraussetzungen oder Bedingungen etwas Nachtheiliges sey, was er nicht einzugehen vermag. Er wird auch, wenn ihm Zweifel über das eine oder andere übrig bleiben, durch das, was er vor Augen hat, geweckt,
weit